



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres
der Länder

- durch E-Mail -

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12358
FAX +49(0)30 18 681-512358

R1@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Aufenthaltsrecht - Rückkehr; Vollzug des § 59 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes

hier: Sicherstellung der Übereinstimmung des Gesetzesvollzugs mit der Richtlinie 2008/115/EG

Aktenzeichen: R1-21006/31#2

Berlin, 23. Februar 2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 v. 24.12.2008, S. 98) - nachfolgend: „Rückführungsrichtlinie“ - ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten - soweit erforderlich - die Frist für die freiwillige Ausreise unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls - wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen - um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

Die Liste der in Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie aufgeführten konkreten Punkte (Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen) stellt eine wichtige Orientierungshilfe für die ermessensmäßige Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise durch die zuständigen Behörden dar.

Deutschland hat Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie in § 59 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird unter Nummer 59.1.1 und 50.2.2 auf die Dauer des bisheri-

gen Aufenthalts als Kriterium für die Gewährung einer längeren Frist Bezug genommen.

Die beiden anderen Kriterien nach Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie - das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen - werden in den deutschen Rechtsvorschriften bislang nicht ausdrücklich genannt.

Damit eine Umsetzung der Rückführungsrichtlinie gewährleistet ist, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie dafür Sorge tragen, dass die Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie durch die unter Ihrer Aufsicht stehenden Behörden entsprechend erfolgt. Es müssen bei Entscheidungen über die Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise also auch das Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen als ermessensrelevante Kriterien herangezogen werden.

Falls eine andere oberste Landesbehörde innerhalb Ihres Landes zuständig sein sollte, stelle ich eine Unterrichtung jener obersten Landesbehörde anheim.

Im Auftrag
Dr. Maor